

1.0. Anwendungs- bzw. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch künftigen – Geschäfte meiner Firma mit Kunden. Entgegenstehende und abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Das gilt auch, wenn ich die Lieferung und Leistungen an Kunden ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführe. 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkenne ich nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. 1.3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.0. Vertragsabschluss/Vertragskündigung

2.1. Durch die Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. der Bestellung oder der Entgegennahme von Ware oder Leistungen gelten die AGB als angenommen. Ungeachtet etwaiger Abwehrklauseln in dessen Geschäftsbedingungen wird angenommen, dass der Kunde mit der Geltung der AGB einverstanden ist. 2.2. Sofern schriftliche Bestätigungen drei Werktage ohne Widerspruch durch die andere Seite bleiben, gilt der Inhalt der Bestätigung als vereinbart und ist für beide Teile maßgebend. Erfolgt der Widerspruch des Leistungsempfängers nicht im vereinbarten Zeitraum, so ist er zur Zahlung entstandener Kosten für die Angebotsaufnahme bzw. Erstellung verpflichtet. Diese sollten 100,00 € (Brutto) nicht überschreiten, falls nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer behält sich ein außerordentliches Vertrags-Kündigungsrecht vor, falls der Auftraggeber von vertraglichen Vereinbarungen abweicht, arglistig täuscht oder Umstände am Auftragsort dazu führen, dass der Auftragnehmer in der Ausführung seiner Vertragspflichten behindert wird oder sie dadurch nicht ausführen kann. Die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind im Rahmen der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber zu begleichen. Schadenersatzansprüche, die der Leistungsempfänger an den Auftragnehmer stellt, sind nicht wirksam, solange man ihm kein fahrlässiges oder grobfahrlässiges Handeln zur Nicht-Ausführung seiner Auftragsarbeiten nachweisen kann.

3.0. Angebot, Liefertermine/Zeiten, Auftragsverzögerung, Muster

3.1. Meine Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Warenmuster sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers bindend, auch beziehend auf Punkt 2.0. dieser AGB. An allen Angebots- und Musterunterlagen behalte ich mir Eigentums- und Urheberrechte vor. Weitergabe an Dritte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch meine Person. 3.2. Wenn ich an der Einhaltung von Lieferfristen u. Terminen und der Erfüllung meiner Pflichten durch Umstände behindert werde, die außerhalb meines Einflussbereiches liegen, z.B.: Betriebsstörungen, Unternehmensauflösung, Unfall, Autopannen, Krankheit, Verzögerungen von Zulieferern, Lieferbehinderung von Roh- und Hilfsstoffen an mich, behördliche Maßnahmen o. Falschlieferung, Embargos, Streik, Aussperrungen, höhere Gewalt, versteckte Mängel bei Herstellermaterialien o. Elementarschäden, bei mir oder bei meinem Zulieferer, schließe ich die Einhaltung der Lieferfristen und Auftragsstermine aus. Diese verlängern sich um die Zeitspanne der Behinderung. Wird eine Lieferung oder Leistung aus den vorstehenden Gründen unmöglich, so werde ich und mein Kunde, gegenseitig von den bestehenden Pflichten befreit. Ein Schadensersatzanspruch hieraus wird für beide Seiten ausgeschlossen. 3.3. Der Verkäufer/Auftragnehmer kann eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 30 % Brutto und zusätzlich anfallenden Frachtkosten vom Auftraggeber verlangen, wenn dieser die Ware nicht annimmt oder in anderer Weise den Vertrag nicht erfüllt. 3.4. Warenmuster veranschaulichen den durchschnittlichen Zustand der Ware. Muster können daher immer nur Anhaltspunkte sein, nicht aber das tatsächliche Bild/Sortierbild über die Fläche wiedergeben. Eine Gewähr hierfür wird ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme einer Beratung begründet kein Rechtsverhältnis.

4.0. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Vorauszahlungen

4.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Rechnungsbeträge sofort, jedoch spätestens 3 Werktage nach Rechnungserhalt (Zustelltdatum) zu begleichen. Erfolgt die Gutschrift des vollen Rechnungsbetrages auf meinem Konto nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungszustellungsdatum, gerät der Besteller auch ohne Mahnung ab 8. Tag in Verzug. Ich bin unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhen von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, bin ich befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen, sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen zurückzutreten. Rabatte u. Skonti gelten nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen. 4.2. Materialanlieferungen ab einer Höhe von 300,00 €/Netto sind spätestens bei Anlieferung oder nach Vereinbarung zu begleichen, sofern dies mit mir vereinbart wurde oder vorab in Rechnung gestellt wird. Die Gutschrift des Rechnungsbetrages hat spätestens 1 Tag vor Anlieferung stattzufinden. Ich behalte mir als Verkäufer bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung ist dem Kunden nicht erlaubt. Auftragsverzögerungen, die durch verspätete Zahlung zustande kommen, hat der Auftraggeber zu verantworten. Auch verpflichtet er sich für die Übernahme aller Kosten, die durch Nichtzahlung oder bei verspäteter Zahlung, der Fa. Element-Parkett, Inh. Ludwig Heußen, entstehen. Die Fa. Element-Parkett hat das Recht, den Auftragsbeginn neu zu terminieren, solange vereinbarte Zahlungen des Auftraggebers nicht erfolgt sind.

5.0. Mängelhaftung / Gewährleistung / Haftung / Haftpflicht

5.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ich hafte nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, berechnete, vom Auftraggeber angezeigte Mängel zu beseitigen. Diese hat in einem von beiden Parteien festgelegtem Zeitraum zu erfolgen. Mit der vollständigen Bezahlung erkennt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung aller durch meine erledigten Auftragsarbeiten an, sie ist einer Auftragsabnahme gleichzusetzen. Ein prozentuales, nach den gesetzlichen Bestimmungen geregeltes Abzugsrecht ist nur dann anzuwenden, wenn der Auftragnehmer den Pflichten der Mängelbeseitigung im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht nachkommt. 5.2. Außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung von Gesellschaften (z.B. GmbH, OHG, KG etc.) erklärt die Gesellschaft (Auftraggeber) mit dem Vertragsabschluss, unabhängig vom Unterzeichner und auch davon, ob er zu Vertragsabschlüssen bevollmächtigt oder nicht bevollmächtigt ist, dass ihre Gesellschafter privathaftpflichtig zur Rechnungsbegleichung an die Fa. Element-Parkett, Inh. Ludwig Heußen, in der Verantwortung stehen, sollte die Gesellschaft in irgendeiner Weise zahlungsunfähig sein. Der Unterzeichner (Auftraggeber) verpflichtet sich, die Gesellschafter vor Vertragsabschluss hierüber in Kenntnis zu setzen. 5.3. Ein Haftungsausschluss des Auftragnehmers bezieht sich auch auf folgende Zu- bzw. Umstände: Nicht ausreichende vollflächige Nutzschiicht (mindestens 4 mm) eines Holzfußbodens, ohne Prüfungspflicht an ihm (Sicherstellung durch Auftraggeber !), falsche, unrichtige oder vorsätzlich zurückgehaltene Angaben zu den Auftragsarbeiten und deren Zu- bzw. Umstände, zur Verfügung gestellte Materialien wie z.B. Parkett oder andere Verarbeitungs- und Hilfsmaterialien, oder generell Fremdprodukte außerhalb meiner Produktpalette, in Verbindung mit derer mir unbekannter Beschaffenheiten und Eigenschaften. Grundsätzlich sichere ich die fachgerechte Verarbeitung aller Fremdprodukte nach bestem Wissen und Gewissen zu, im Rahmen der Hersteller- oder Lieferantenangaben. Von mir angebotene Produkte obliegen der gesetzlichen Gewährleistung, solange nichts anderes vereinbart wurde. 5.4. Die Firma Element-Parkett übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen, die durch vom Hersteller deklarierten oder nicht deklarierten Inhaltsstoffe bei Verarbeitungsmaterialien, zustande kommen. Ausnahmen sind nachgewiesene, vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit, bei denen Personen durch sie zu Schaden kommen. Ich verweise hier, bezüglich aller Inhaltsstoffe und Produktmaterialien, auf die „Technischen Merkblätter“ und „Sicherheitsdatenblätter“ der Hersteller oder auf die Quellenangabe. Der Auftragnehmer hat diese auf Verlangen vorzulegen. Bei Angebotserstellung wird zusätzlich auf die Quelle (Internet) hingewiesen. 5.5. Der Rechnung beiliegenden „Pflegeanweisung für Holzfußböden gemäß DIN 18356“ und alle anderen Pflegeanweisungen, gelten durch den Auftraggeber mit dem Empfang der Rechnung als angenommen (Rechnungsanlage). Eine Gewährleistung für auftragene Oberflächenprodukte oder von mir verlegtes Neuparkett aus meiner Produktpalette oder von mir empfohlenen Produkten findet nur dann statt, wenn der Leistungsempfänger der genannten Pflegevorschrift nach DIN 18356 nachkommt und ausschließlich vom Hersteller empfohlene Pflegeprodukte verwendet. Für unvorhersehbare Schäden am Parkett während der Sanierungsarbeiten (z. B. Lösen von Parkettstäben, Fugenbildung durch Schleifarbeiten, Dezimierung gering vorhandener Nutzschiicht bis auf das Trägermaterial) haftet der Auftragnehmer nicht. Beseitigungen dieser genannten Zustände durch den Auftragnehmer, bedürfen eines Auftrages des Leistungsempfängers und sind für ihn kostenpflichtig. 5.6. Die Firma Element-Parkett sichert zu, dass sie vor Auftrag von Oberflächenprodukten den Boden vollständig und fachgerecht säubert. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, dies vor Oberflächenauftrag zu prüfen. Spätere Staub- bzw. Schmutzeinschlüsse nach Erstellung der Oberfläche, sind durch den Auftraggeber zu vermeiden und liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Auch die angrenzenden Räumlichkeiten außerhalb der Parkettfläche, sind vom Auftraggeber vor der Versiegelung relativ schmutz- und staubfrei zu halten. Für eine ordentliche und ausreichende Wärme- und Sauerstoffzufuhr zur notwendigen zügigen Aushärtung der Oberfläche hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Auftragnehmer weist grundsätzlich in mündlicher Form darauf hin, falls er dies als problematisch erkennt. 5.7. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zu bearbeitenden Flächen geräumt sind. Verzögerungen oder mögliche Auftragssterminverschiebungen und deren Folgen und Konsequenzen, die hieraus entstehen sollten, hat der Auftraggeber zu verantworten. Sollten vom Auftragnehmer Mobilien bewegt werden müssen, weil dies der Auftraggeber versäumt hat oder nicht dazu in der Lage ist, übernimmt die Fa. Element-Parkett keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Räumung entstanden sind. Der Zeitaufwand hierfür stellt der Auftragnehmer in Rechnung oder andernfalls ist er berechtigt, den Auftragsbeginn zu verschieben ihn nötigenfalls bis zur vollständigen Räumung abzubrechen (Punkt 2.2) 5.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, angelieferte Ware am Auftragsort vor Beschädigungen und Diebstahl ausreichend zu schützen, insofern sie noch nicht in sein Eigentum übergegangen ist. Die Sicherstellung, wie auch die Haftung hierfür, gehen zu seinen Lasten. Werkzeuge und Maschinen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber sicher zu verwahren bzw. gegen Diebstahl zu versichern. Sollte er dies nicht gewährleisten können, hat er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen. 5.9. Die Firma Element-Parkett, Inh. Ludwig Heußen, erklärt, im Besitz einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung zu sein.

6.0. Gerichtsstand und Erfüllungsort

6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist mein Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

7.0. Salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen meiner „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen meiner allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Folge.